



## Stellungnahme

der Soldatinnen und Soldaten in ver.di

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften

Mit Schreiben vom 23. August 2024 wurde den Gewerkschaften und Verbänden seitens des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) ein Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Stellungnahme bis 12. September 2024 vorgelegt.

Die Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes sind nachvollziehbar und die angestrebten Lösungen werden durch ver.di grundsätzlich begrüßt.

Mit Blick auf den Entwurf nehmen die Soldatinnen und Soldaten in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) wie folgt Stellung:

### **Artikel 1 – Änderung des Wehrstrafgesetzes:**

Einschränkungen durch die Genehmigungspflicht für Tätigkeiten nach der Dienstzeit (§ 20a SG)

„Frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit bedürfen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner der vorherigen Genehmigung, sofern die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung im Zusammenhang mit der früheren dienstlichen Tätigkeit steht. Die Pflicht zur Einholung der Genehmigung endet zehn Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst.“

Einschränkungen der beruflichen Freiheit:

Die verpflichtende Genehmigungspflicht für Tätigkeiten im Ausland kann die beruflichen Chancen ehemaliger Soldaten erheblich einschränken, insbesondere wenn sie in einem internationalen Umfeld arbeiten möchten.

Verlängerte Abhängigkeit:

Die zehnjährige Genehmigungspflicht bedeutet eine langanhaltende Abhängigkeit vom Bundesministerium der Verteidigung, was für viele ehemalige Soldaten hinderlich sein könnte, ihre beruflichen Pläne nach dem Dienst unabhängig zu verfolgen.



Es sollte geprüft werden, ob diese Regelung in ihrer Länge verkürzt oder differenziert ausgestaltet werden kann, um eine angemessene Balance zwischen nationaler Sicherheit und der beruflichen Freiheit der ehemaligen Soldaten zu gewährleisten.

Erhöhte Bürokratische Anforderungen durch elektronische Meldungen (§ 20a SG)  
„Die Anzeigepflicht endet fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für frühere Soldaten mit Anspruch auf Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz.“

Bürokratische Hürden:

Die Verpflichtung, eine Tätigkeit elektronisch oder schriftlich anzuzeigen, kann zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten und den Übergang in das zivile Berufsleben unnötig erschweren.

Es wäre sinnvoll, eine automatische, weniger aufwendige Lösung für nicht sicherheitsrelevante Tätigkeiten zu implementieren, um die bürokratischen Hürden zu minimieren.

## **Artikel 2 – Änderung des Soldatengesetzes:**

Verlust des Dienstgrades ohne Möglichkeit des Verzichts (§ 26 SG)

„Der Soldat verliert seinen Dienstgrad nur kraft Gesetzes oder durch Richterspruch. Ein Verzicht auf den Dienstgrad ist nicht zulässig.“

Keine Freiwilligkeit:

Die Unmöglichkeit, freiwillig auf den Dienstgrad zu verzichten, könnte für Soldaten problematisch sein, die aus persönlichen oder moralischen Gründen nicht länger ihren Dienstgrad tragen möchten. Dies schränkt ihre persönliche Entscheidungsfreiheit ein.

Es könnte in Betracht gezogen werden, eine Möglichkeit des freiwilligen Verzichts auf den Dienstgrad zu schaffen, sofern keine sicherheitsrelevanten oder disziplinarischen Gründe dagegensprechen.

Unveränderter Verfahrensweg bei dienstlichen Beurteilungen (§ 27a SG)

„Die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Soldaten sind zu beurteilen...“

Keine Anpassungen bei Beschwerden:

Der bisherige Verfahrensweg bei Beschwerden gegen dienstliche Beurteilungen bleibt unverändert, was in der Praxis möglicherweise als langwierig oder ineffektiv empfunden



wird. Es gibt keine neuen Regelungen zur Beschleunigung oder Vereinfachung dieses Prozesses.

Eine Überprüfung der Verfahrenswege könnte vorgenommen werden, um effizientere Mechanismen für den Umgang mit Beschwerden zu schaffen, die eine schnellere und fairere Lösung ermöglichen.

Verlängerte Abhängigkeit von Dienststellen (§ 44 SG)

„Wenn dringende dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung des Dienstes erfordern, kann das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm beauftragte Stelle den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben, jedoch für nicht mehr als drei Jahre.“

Die Möglichkeit, den Ruhestand um bis zu drei Jahre zu verschieben, könnte für Soldaten, die auf ihren Ruhestand angewiesen sind, eine Belastung darstellen und ihre persönliche Lebensplanung beeinträchtigen.

Es sollte erwogen werden, klare Kriterien festzulegen, wann eine Verschiebung des Ruhestands tatsächlich gerechtfertigt ist, um die Planbarkeit für die Betroffenen zu erhöhen.

Erhöhte Anforderungen an die Begründung von Entscheidungen (§ 44 Absatz 4 SG)

„Die Dienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt...“

Subjektivität der Gutachten:

Die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit basiert auf dem Gutachten eines Arztes der Bundeswehr, was in bestimmten Fällen als subjektiv empfunden werden könnte. Es gibt keine klare Regelung für eine zweite unabhängige Meinung, was zu Unzufriedenheit bei den Betroffenen führen könnte.

Es könnte sinnvoll sein, eine Regelung einzuführen, die den Soldaten das Recht auf ein zweites unabhängiges Gutachten gewährt, um die Objektivität und Transparenz im Entscheidungsprozess zu erhöhen.

Erhöhte Anforderungen an die Transparenz bei der Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes (§ 58h SG)

„Der freiwillige Wehrdienst nach § 58b endet durch Entlassung entsprechend § 46 Absatz 1, durch Entlassung entsprechend § 75 oder durch Ausschluss entsprechend § 76.“

Komplexere Entlassungsprozesse:

Die verschiedenen Wege zur Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes könnten durch die detaillierte Regelung komplexer und schwerer nachvollziehbar werden, insbesondere für



die Betroffenen, die möglicherweise nicht vollständig über ihre Rechte und die genauen Verfahren informiert sind.

Es könnte sinnvoll sein, die Prozesse zur Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes klarer und transparenter zu gestalten, indem einfache, einheitliche Regelungen geschaffen werden, die für alle Beteiligten leicht verständlich sind.

Die Änderung unter Ziffer 5, hier §58 h Absatz 3 stellen eine redaktionelle Änderung zu den in 2023 eingebrachten Änderungen im Rahmen des „Gesetz zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023“ dar. Ver.di hatte sich zu den Inhalten des Gesetzes grundlegend kritisch geäußert. An dieser Position hat sich bis zum heutigen Tage keine Änderungen ergeben. Ungeachtet dessen wird die hier eingebrachte Änderung mitgetragen.

Strenge Anforderungen bei der Heranziehung von ungedienten Dienstpflichtigen (§ 72 SG)  
„Ungediente Dienstleistungspflichtige... haben sich entsprechend dem Heranziehungsbescheid zu Dienstleistungen zu stellen.“

Einschränkung der persönlichen Freiheit:

Die strengen Anforderungen und kurze Frist für die Heranziehung von ungedienten Dienstpflichtigen könnten als zu invasiv angesehen werden, besonders wenn diese Menschen in ihrem zivilen Leben bereits stark eingebunden sind.

Eine flexiblere Regelung könnte entwickelt werden, die Rücksicht auf die persönlichen und beruflichen Umstände der ungedienten Dienstpflichtigen nimmt, ohne die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu beeinträchtigen.

Verpflichtungen zur Auskunft und Untersuchung (§ 73 SG)

„Dienstleistungspflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Feststellung ihrer Verfügbarkeit durch die Wehrrersatzbehörden zu Dienstleistungen herangezogen. Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als drei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen.“

Eingriff in die Privatsphäre:

Die erneute Verpflichtung zur ärztlichen Untersuchung nach längerer Zeit außerhalb des Wehrdienstes könnte als Eingriff in die Privatsphäre und körperliche Autonomie empfunden werden.



Es sollte überprüft werden, ob solche Untersuchungen nur in wirklich notwendigen Fällen und mit expliziter Zustimmung des Betroffenen erfolgen müssen, um unnötige Eingriffe zu vermeiden.

Strengere Anforderungen bei der Rückkehr in den Wehrdienst (§ 73 SG)  
„Dienstleistungspflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Feststellung ihrer Verfügbarkeit durch die Wehrrersatzbehörden zu Dienstleistungen herangezogen...“

Eingeschränkte Flexibilität bei der Rückkehr:

Die strengen Regelungen für die Rückkehr in den Wehrdienst könnten die Flexibilität der Betroffenen einschränken, insbesondere wenn sie inzwischen in zivile Berufe integriert sind und Schwierigkeiten haben, kurzfristig zurückzukehren.

Es könnte eine flexiblere Regelung geschaffen werden, die es ehemaligen Soldaten ermöglicht, ihren beruflichen Verpflichtungen nachzukommen und gleichzeitig ihre Verfügbarkeit für den Wehrdienst zu gewährleisten, ohne dabei unzumutbaren Belastungen ausgesetzt zu sein.

### **Artikel 3 und 4 – Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes sowie der Wahlverordnung zum Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz**

Einschränkungen der Mitbestimmung in bestimmten Fällen (§ 23 SBG)

„Kommt in den Fällen des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 6 eine Einigung nicht zustande, gibt der Schlichtungsausschuss eine Empfehlung ab. Will die oder der zuständige Vorgesetzte von dieser Empfehlung abweichen, hat sie oder er die Angelegenheit der zuständigen Inspektorin oder dem zuständigen Inspekteur binnen zwei Wochen auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen.“

Klare Einschränkung / Schwächung der Mitbestimmungsrechte:

In Fällen, in denen keine Einigung erzielt wird, könnte die Entscheidungsgewalt über wichtige Belange vollständig auf übergeordnete Stellen verlagert werden, was die Mitbestimmungsrechte der Soldaten schwächt.

Es sollte sichergestellt werden, dass die Mitbestimmungsrechte der Soldaten in allen Fällen gewahrt bleiben und dass der Schlichtungsausschuss eine verbindlichere Rolle erhält.

Strukturänderungen in der Beteiligung der Soldaten (§ 38, § 39 SBG)

„Beim Bundesministerium der Verteidigung wird ein Gesamtvertrauenspersonenausschuss mit 35 Mitgliedern gebildet. In ihm sollen die Soldatinnen und Soldaten der unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandos... vertreten sein.“



Komplexere Struktur:

Die Änderung in der Struktur der Vertrauenspersonenausschüsse, insbesondere die Anpassung an die neuen Kommandostrukturen, könnte zu einer komplizierteren und weniger transparenten Vertretungsstruktur führen, was die effektive Mitbestimmung erschweren könnte.

Es könnte erwogen werden, die Strukturen klarer zu definieren und sicherzustellen, dass die Änderungen nicht zu einer Verwirrung oder einer Schwächung der Mitbestimmungsrechte führen.

Zusammensetzung der VPA's (§ 39 SGB, Abs. 1)

„...Sie setzen sich zusammen aus je einem Mitglied pro angefangenen 4000 zu vertretenden Soldatinnen und Soldaten, mindestens aber sechs Mitgliedern. In ihnen sollen die Laufbahngruppen angemessen vertreten sein.“

Problematische Größe der VPA's:

Die Anpassung der Größe der Vertrauenspersonenausschüsse, könnte bei einer geraden Anzahl von Mitgliedern zu komplizierteren Abstimmungsergebnissen führen. Dies könnte eine effektive Mitbestimmung erschweren.

Alle Ausschüsse oder Versammlungen werden immer durch eine ungerade Zahl an Mitgliedern im Gesetz festgeschrieben. Die Strukturen und somit die Größe der Gremien ist klarer zu definieren und sicherzustellen (Mehrheiten).

Sinnvoll ist es, die Mindestanzahl an Mitgliedern in den VPA's auf 7 Personen festzusetzen. Im Falle einer Sitzung ist somit sichergestellt, dass eine Arbeits- und Beschlussfähigkeit des VPA, im ungünstigsten Fall, bei 4 Personen liegt.

Ver.di begrüßt ausdrücklich die frühzeitige Anpassung der gesetzlichen Regelungen zu den oben genannten gesetzlichen Regelungen, da hiermit Beteiligungslücken bzw. Übergangsregelungen welche im Zuge der Reorganisation der Bundeswehr entstehen bzw. notwendig würden vermieden werden.

Ver.di bittet jedoch um Berücksichtigung der hier dargestellten Anmerkungen und Anregungen

### **Empfehlung zur Anpassung der Streitkräftebezirkspersonalratsverordnung**

Losgelöst vom hier vorliegenden Gesetzentwurf wird seitens ver.di angeregt mit gleichlautender Begründung die Streitkräftebezirkspersonalratsverordnung ebenfalls anzupassen, um somit Handlungssicherheit für die Beteiligung nach BPersVG in den betroffenen Dienststellen herzustellen.